



**Merkblatt  
über die wirtschaftliche Sicherung  
bei ambulanten und stationären  
Rehabilitationsmaßnahmen**

## **1. Allgemeines**

Während der Durchführung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen und sonstiger Leistungen zur Teilhabe zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt die Arbeitsgemeinschaft Übergangsgeld als Leistung zum Lebensunterhalt nach § 45 SGB IX. Seit In-Kraft-Treten des Neunten Buchs Sozialgesetzbuches (SGB IX) ist regelmäßig ein Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach gegeben, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung zur Teilhabe stationär oder ambulant erbracht wird oder Arbeitsunfähigkeit besteht oder der Betroffene wegen dieser Leistung an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit gehindert ist.

Übergangsgeld wird nicht gezahlt, wenn und solange Anspruch auf Entgelt besteht. Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, für die Dauer der (teil)stationären Maßnahme das Entgelt bis zu 6 Wochen weiterzuzahlen. Dabei werden Vorerkrankungszeiten wegen des gleichen Leidens angerechnet, wodurch sich dann die Dauer des Anspruchs entsprechend verkürzt.

Einmalig gezahltes beitragspflichtiges Entgelt (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) wird bei der Übergangsgeldberechnung mit einem sogenannten „Hinzurechnungsbeitrag“ berücksichtigt.

## **2. Anspruch auf Übergangsgeld**

Anspruch auf Übergangsgeld bei ambulanten und stationären Rehabilitationsmaßnahmen haben Betreute, die vor Beginn der Leistung bzw. einer vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit

- Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt und im Bemessungszeitraum Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben, oder
- Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Mutterschaftsgeld bezogen haben und für die von dem der Sozialleistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

**Keinen Anspruch** auf Übergangsgeld haben Betreute, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen (z. B. Hausfrauen, Selbständige ohne Arbeitseinkommen oder ohne Beitragsleistung im letzten Kalenderjahr). Ebenso besteht für Bezieher von Sozialgeld kein Anspruch auf Übergangsgeld. Das Sozialgeld wird während der Rehabilitation von der bisher zahlenden Stelle weiter erbracht.

### 3. Höhe des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld für Rehabilitanden, mit Ausnahme der Personen, die bis zum Beginn der Leistung Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld vom Arbeitsamt bezogen haben (vgl. Punkt 3.3), beträgt

- bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind nach den maßgebenden Vorschriften (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) hat oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, **75 % der Berechnungsgrundlage**
- bei den übrigen Betreuten **68 % der Berechnungsgrundlage**.

**Als Kinder im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX gelten die in § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) genannten Kinder:**

- a) leibliche Kinder (eheliche, nichteheliche Kinder)
- b) Adoptivkinder,
- c) Pflegekinder (Personen, mit denen der Versicherte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Versicherte sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält)

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

**Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben**, begründen den erhöhten Übergangsgeldanspruch, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG erfüllen:

- Volljährige Kinder werden längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt, wenn sie arbeitslos sind und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung stehen.
- Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres führen zu einem erhöhten Übergangsgeldanspruch, wenn sich das Kind in Berufsausbildung befindet und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.
- Behinderte Kinder werden auch über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Die Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG werden als erfüllt angesehen, wenn für diese Kinder ein **Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz** (ggf. Nachweis beifügen) besteht.

**Für die Zahlung des höheren Übergangsgeldes wegen Pflegebedürftigkeit** müssen mehrere Voraussetzungen vorliegen:

- Der Versicherte lebt mit dem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft.
- Der Versicherte oder dessen Ehegatte ist pflegebedürftig.
- Aufgrund der Pflegebedürftigkeit des Versicherten kann der Ehegatte keine Erwerbstätigkeit ausüben bzw. der pflegebedürftige Ehegatte hat keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften ist für zwei Personen gleichen Geschlechts die Möglichkeit geschaffen worden, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, wenn sie vor einer zuständigen Behörde erklären, dass sie eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen.

Lebenspartner aus dieser Gemeinschaft sind den Ehegatten ab 01.08.2001 gleichgestellt.

Als **pflegebedürftig** im Sinne des § 14 SGB XI werden Personen angesehen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

**Das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit** ist im Einzelfall zu prüfen. Der Nachweis ist zum Beispiel möglich durch Vorlage eines Bescheides über die Anerkennung von Pflegebedürftigkeit bzw. die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), BVG, Beamtenversorgungsgesetz, BSHG, Schwerbehindertengesetz.

Nachfolgend geben wir Ihnen Erläuterungen, in welcher Weise die **Berechnungsgrundlage** für die unterschiedlichen Personengruppen ermittelt wird.

### **3.1. Betreute, die unmittelbar vor Beginn der Leistung rentenversicherungspflichtig gegen Entgelt beschäftigt waren**

Das Übergangsgeld bei den in der Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmern wird – wie das Krankengeld – vom Regelentgelt abgeleitet.

Grundlage für das Regelentgelt ist die von dem Versicherten im letzten vor Beginn der ambulanten oder stationären Rehabilitationsmaßnahme abgerechneten, mindestens während der letzten abgerechneten 4 Wochen bzw. des letzten Monats erzielte Entgelt. Einmalig gezahltes beitragspflichtiges Entgelt der letzten abgerechneten 12 Kalendermonate (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) wird mit einem „Hinzurechnungsbetrag“ berücksichtigt. Der Hinzurechnungsbetrag ist der 360. Teil des einma-

lig gezahlten Arbeitsentgelts. Das Entgelt wird höchstens bis zu Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung berücksichtigt.

Das Übergangsgeld wird aus 80 v. H. des entgangenen regelmäßigen Entgelts (Regelentgelt) ermittelt, wobei das entgangene regelmäßige Nettoentgelt nicht überschritten werden darf. Ggf. erfolgt eine Erhöhung um einen Hinzurechnungsbetrag aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt.

Bei dem so ermittelten Betrag handelt es sich um die **Berechnungsgrundlage**.

### **3.2 Freiwillig Versicherte oder pflichtversicherte Selbständige**

Dieser Personenkreis erhält ein Übergangsgeld, das aus 80 v. H. des Einkommens ermittelt wird, welches der Beitragszahlung für das letzte Kalenderjahr vor Beginn der Leistung zugrunde liegt. Als **Berechnungsgrundlage** ist für den Kalendertag 1/360 des ermittelten Betrages zu berücksichtigen.

### **3.3 Betreute, die unmittelbar vor Beginn der Leistung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit bezogen haben**

Übergangsgeld wird, sofern eine der o.g. Leistungen auf der Grundlage von Arbeitsentgelt bezogen wurde, aus dem Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden, in Höhe der Leistungen der Agentur für Arbeit gezahlt (hier **keine** Kürzung auf 75 bzw. 68 % der Berechnungsgrundlage). Die Leistung erhöht sich, wenn auch die Leistungen der Agentur für Arbeit angepasst worden wären. Bei Empfängern von Teilarbeitslosengeld gelten besondere Bestimmungen.

### **3.4 Betreute, die unmittelbar vor Beginn der Leistung Krankengeld, Verletzungsgeld oder Versorgungskrankengeld bezogen oder die wegen einer beruflichen Rehabilitationsleistung Übergangsgeld bezogen haben**

Bei diesem Personenkreis wird, sofern eine der o.g. Leistungen auf der Grundlage von Arbeitsentgelt bezogen wurde, aus dem Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden, für die Feststellung der Berechnungsgrundlage von den Berechnungswerten ausgegangen, die für die bisherige Barleistung maßgebend waren.

## **4. Anpassung des Übergangsgeldes**

Das Übergangsgeld wird der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angepasst. Es wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vorhundertersatz erhöht, den das Bundesministerium für Arbeit- und Sozialordnung einheitlich für das gesamte Bundesgebiet. zum 30.06. eines Jahres bestimmt. Bemessungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das für die Berechnung des Übergangsgeldes maßgebende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen – gemessen an der Beitragsleistung – erzielt worden ist.

## **5. Anrechnung von Einkommen, Renten usw. auf das Übergangsgeld**

Auf das Übergangsgeld werden angerechnet (§ 52 SGB IX):

1. Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder einer während des Anspruchs auf Übergangsgeld ausgeübten Tätigkeit, das bei Beschäftigten um die gesetzli-

chen Abzüge und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und bei sonstigen Leistungsempfängern um 20 v.H. zu vermindern ist

2. Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld, soweit sie zusammen mit dem Übergangsgeld das vor Beginn der Leistung erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt übersteigen,
3. Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt,
4. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrenten in Höhe des sich aus § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches ergebenden Betrags, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat,
5. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlass wie die Leistungen zur Teilhabe erbracht werden, wenn durch die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermieden wird,
6. Renten wegen Alters, die bei Berechnung des Übergangsgelds aus einem Teilarbeitsentgelt nicht berücksichtigt wurden,
7. Verletztengeld nach den Vorschriften des Siebten Buches,
8. den Nummern 1 bis 7 vergleichbarer Leistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs erbracht werden.

Sie sind **verpflichtet**, uns solche Bezüge mitzuteilen. Wir werden überzahlte Übergangsgeldbeträge zurückfordern, wenn Sie der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen sind.

## **6. Berechnung und Auszahlung des Übergangsgeldes**

Nachstehend geben wir Ihnen Hinweise, wie Sie sich verhalten müssen, damit Ihnen das Übergangsgeld rechtzeitig gezahlt werden kann.

### **A C H T U N G !**

### **Es geht um Ihr Geld !**

#### **6.1 Sie sind bis zum Beginn der Rehabilitationsleistung rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder beziehen im Falle von Arbeitsunfähigkeit noch kein Krankengeld (z. B. wegen Entgeltfortzahlung)**

Sobald Ihnen von der Reha-Klinik der endgültige Aufnahmetermin mitgeteilt worden ist, **frühestens jedoch 10 Tage vor Beginn der Heilbehandlung**, sind folgende Schritte erforderlich:

- a) Wenden Sie sich **zunächst an Ihre Krankenkasse** und lassen die **Anlage 1** dieses Vordrucksatzes (Bescheinigung über anrechenbare Vorerkrankungen) ausfertigen.

Sie erhalten diese Bescheinigung **in doppelter Ausfertigung**. Ein Exemplar ist für den Arbeitgeber, das zweite für uns bestimmt.

- b) **Mit dieser Bescheinigung** gehen Sie zu Ihrem **Arbeitgeber**, übergeben diesem das für ihn bestimmte Exemplar und lassen die **Anlage 2** dieses Vordrucksatzes (**Entgeltbescheinigung**) ausfertigen.

Bitten Sie Ihren Arbeitgeber um **möglichst sofortige Erledigung**, da uns ohne die Entgeltbescheinigung eine Berechnung und somit auch Zahlung des Übergangsgeldes nicht möglich ist.

- c) Die für uns bestimmte Ausfertigung der „Bescheinigung über anrechenbare Vorerkrankungen (Anlage 1) übersenden Sie uns zusammen mit der „Entgeltbescheinigung“ (Anlage 2).

**Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass die genannten Anlagen für eine Berechnung und Zahlung des Übergangsgeldes zwingend erforderlich sind !!!**

Sofern Sie Übergangsgeld in Höhe von 75 % der Berechnungsgrundlage beanspruchen (vgl. Punkt 3), benötigen wir darüber hinaus die Anlage 3 dieses Vordrucksatzes (Erklärung zum Familienstand). Wenn Sie diese Erklärung nicht einreichen, erhalten Sie Übergangsgeld in Höhe von 68 % der Berechnungsgrundlage.

## **6.2 Sie sind bis zum Beginn der Rehabilitationsleistung arbeitsunfähig oder erhalten Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Krankengeld und haben vor dieser Barleistung Pflichtbeiträge entrichtet**

Zur Festsetzung des Übergangsgeldes benötigen wir die Anlage 4 dieses Vordrucksatzes (Bescheinigung über vor Beginn der Rehabilitationsleistung bezogene Barleistungen).

Lassen Sie die Bescheinigung von Ihrer Krankenkasse bzw. der die Barleistung zahlenden Stelle ausfertigen und senden uns diese einige Tage vor Antritt der Maßnahme zu. Sofern Sie Übergangsgeld in Höhe von 75 % der Berechnungsgrundlage beanspruchen (vgl. Punkt 3), benötigen wir darüber hinaus die Anlage 3 dieses Vordrucksatzes (Erklärung zum Familienstand).

## **6.3 Sie beziehen bis zum Beginn der Reha-Leistung Arbeitslosengeld der Agentur für Arbeit**

Zur Festsetzung des Anspruchs auf Übergangsgeld benötigen wir eine Bescheinigung einer der o. a. Stellen über die Höhe der bezogenen Leistung. Diese Bescheinigung erhalten Sie, wenn Sie sich zum Antritt der Rehabilitationsleistung dort abmelden.

Das Übergangsgeld wird in Höhe der bisher bezogenen Leistung gezahlt.

**6.4 Sie beziehen bis zum Beginn der Reha-Leistung Arbeitslosengeld II und entrichten vor Beginn der Arbeitslosigkeit Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung**

Übergangsgeld steht Ihnen in Höhe des zuletzt festgesetzten Arbeitslosengeld II zu, das Ihnen weiterhin von der bisher die Leistung erbringenden Stelle ausgezahlt wird.

Bitte unterrichten Sie die zahlende Stelle über den Beginn der Rehabilitation und übersenden Sie uns den Leistungsbescheid in Kopie.

**6.5 Sie haben zuletzt freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet und Arbeitsentgelt oder Beiträge erzielt**

Zur Festsetzung des Übergangsgeldes benötigen wir Nachweise über die Beitragsentrichtung im letzten Kalenderjahr vor Beginn der Rehabilitationsleistung. Die Höhe des Übergangsgeldes errechnet sich aus dem Entgelt, das den freiwilligen Beiträgen zugrunde liegt.

Sofern Sie Übergangsgeld in Höhe von 75 % der Berechnungsgrundlage beanspruchen (vgl. Punkt 3), benötigen wir darüber hinaus die Anlage 3 dieses Vordrucksatzes (Erklärung zum Familienstand).

**6.6 Auszahlung des Übergangsgeldes**

Damit die Auszahlung des Übergangsgeldes möglichst schnell und sicher erfolgt, wird es ausschließlich bargeldlos gezahlt, d. h., wir überweisen den jeweiligen Betrag auf das von Ihnen im Antrag auf Gewährung der stationären Rehabilitationsmaßnahme angegebene Girokonto.

**Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen, uns Ihre Bankverbindung bei Rücksendung der zur Berechnung des Übergangsgeldes erforderlichen Unterlagen nochmals mitzuteilen.**

**Ihre Arbeitsgemeinschaft**

Dienstgebäude: Universitätsstraße 140, 44799 Bochum  
Telefon (0234) 8902-0  
Telefax (0234) 8902-555